

## Synopse

### Teilrevision des Wahl- und Abstimmungsgesetzes (WAG) betreffend Gestaltung der Wahlzettel bei Majorzwahlen (50404)

Spalte A	Spalte B
	<b>Antrag des Regierungsrates vom 29. Januar 2013; Vorlage Nr. 2218.2 (Laufnummer 14239) Gesetz über die Wahlen und Abstimmungen (Wahl- und Abstimmungsgesetz, WAG)</b>
	<i>Der Kantonsrat des Kantons Zug,</i> gestützt auf § 29 der Kantonsverfassung <sup>1)</sup> , <i>beschliesst:</i>
	<b>I.</b>
	Gesetz über die Wahlen und Abstimmungen (Wahl- und Abstimmungsgesetz, WAG) vom 28. September 2006 (Stand 1. Mai 2010) wird wie folgt geändert:
<b>Gesetz über die Wahlen und Abstimmungen (Wahl- und Abstimmungsgesetz, WAG)</b>	<b>Antrag des Regierungsrates vom 29. Januar 2013; Vorlage Nr. 2218.2 (Laufnummer 14239) Gesetz über die Wahlen und Abstimmungen (Wahl- und Abstimmungsgesetz, WAG)</b>
vom 28. September 2006 (Stand 1. Mai 2010)	
<i>Der Kantonsrat des Kantons Zug,</i>	
gestützt auf § 29 der Kantonsverfassung <sup>2)</sup> ,	
<i>beschliesst:</i>	
<b>§ 29</b> Ausschreibung	

<sup>1)</sup> BGS [111.1](#)

<sup>2)</sup> BGS [111.1](#)

<b>Spalte A</b>	<b>Spalte B</b>
<p><sup>1</sup> Sämtliche Wahlen sind von der Staatskanzlei zehn Wochen vor dem Wahltag unter Angabe des Termins für allfällige Ergänzungswahlen und zweite Wahlgänge im Majorzverfahren im Amtsblatt auszuschreiben.</p>	<p><sup>1</sup> Sämtliche Wahlen sind von der Staatskanzlei zehn<sup>1)</sup> Wochen vor dem Wahltag unter Angabe des Termins für allfällige Ergänzungswahlen und zweite Wahlgänge im Majorzverfahren im Amtsblatt auszuschreiben. Allfällige Ergänzungswahlen und zweite Wahlgänge im Majorzverfahren sind am Freitag nach dem Wahltag im Amtsblatt auszuschreiben. Die Gemeinden reichen den Ausschreibungstext bis spätestens am Dienstag nach dem Wahltag, 17.00 Uhr, der Staatskanzlei ein.</p>
<p><b>§ 32</b> Inhalt</p> <p><sup>1</sup> Jeder Wahlvorschlag muss eine zu seiner Unterscheidung von anderen Wahlvorschlägen geeignete Bezeichnung enthalten. Diese darf nicht irreführend sein oder gegen die guten Sitten verstossen.</p> <p><sup>2</sup> Werden mehrere Wahlvorschläge mit der gleichen Bezeichnung eingereicht, so sind sie in der Reihenfolge ihres Eingangs zu nummerieren.</p> <p><sup>3</sup> Der Wahlvorschlag darf nicht mehr Namen enthalten, als Mandate zu vergeben sind. Der gleiche Name darf bei Majorzwahlen nur einmal, bei Proporzahlen höchstens zweimal geschrieben werden.</p> <p><sup>4</sup> Jede vorgeschlagene Person muss unterschriftlich bestätigen, dass sie den Wahlvorschlag annimmt. Fehlt die Bestätigung, so wird ihr Name gestrichen.</p>	<p><b>§ 32</b> Inhalt bei Proporzahlen</p> <p><sup>3</sup> Der Wahlvorschlag darf nicht mehr Namen enthalten, als Mandate zu vergeben sind. Der gleiche Name darf höchstens zweimal geschrieben werden.</p>
	<p><b>§ 32a</b> Inhalt bei Majorzwahlen</p> <p><sup>1</sup> Bei Majorzwahlen ist für jede vorgeschlagene Person ein einziger, eigener Wahlvorschlag einzureichen. Weitere Wahlvorschläge für die gleiche Person sind ungültig.</p> <p><sup>2</sup> Der Wahlvorschlag enthält eine allfällige Partei oder Gruppierung, die den Wahlvorschlag einreicht und auf dem Beiblatt gemäss § 39 Abs. 2 dieses Gesetzes aufzuführen ist.</p> <p><sup>3</sup> Jede vorgeschlagene Person muss unterschriftlich bestätigen, dass sie den</p>

<sup>1)</sup> in Vorlage 2170.4–Laufnummer 14132: zwölf Wochen

Spalte A	Spalte B
<p><b>§ 34</b> Mehrfach Vorgeschlagene</p> <p><sup>1</sup> Steht bei Proporzahlen der Name einer vorgeschlagenen Person auf mehr als einem Wahlvorschlag eines Wahlkreises, so wird er von der Gemeindekanzlei unverzüglich auf allen diesen Wahlvorschlägen gestrichen.</p> <p><sup>2</sup> Die Staatskanzlei streicht unverzüglich jene Vorgeschlagenen, deren Name bereits auf einem Wahlvorschlag aus einer anderen Gemeinde steht. Sie teilt die Streichungen den betroffenen Gemeinden so rasch wie möglich mit.</p> <p><sup>3</sup> Beim Majorzverfahren darf dieselbe Kandidatin oder derselbe Kandidat auf mehreren Wahlvorschlägen aufgeführt werden.</p>	<p>Wahlvorschlag annimmt. Fehlt die Bestätigung, fällt der Wahlvorschlag dahin.</p> <p><sup>3</sup> <i>Aufgehoben.</i></p>
<p><b>§ 37</b> Listen</p> <p><sup>1</sup> Die bereinigten Wahlvorschläge heissen Listen.</p> <p><sup>2</sup> Die Listen werden in alphabetischer Reihenfolge nach den Anfangsbuchstaben der Titel aufgeführt.</p> <p><sup>3</sup> Die Listen werden mit den Bezeichnungen im Amtsblatt veröffentlicht.</p>	<p><b>§ 37</b> Listen bei Proporzahlen</p>
	<p><b>§ 37a</b> Bereinigte Wahlvorschläge bei Majorzahlen</p> <p><sup>1</sup> Bei Majorzahlen werden die bereinigten Wahlvorschläge in alphabetischer Reihenfolge nach den Anfangsbuchstaben der Familiennamen samt einer allfälligen Partei oder Gruppierung, die den Wahlvorschlag eingereicht hat, im Amtsblatt veröffentlicht.</p>
<p><b>§ 39</b> Erstellung und Zustellung der Wahlzettel</p> <p><sup>1</sup> Für sämtliche Listen werden Wahlzettel erstellt, auf denen die Listenbezeichnung und Kandidatenangaben (mindestens Familien- und Vornamen, Jahrgang</p>	<p><sup>1</sup> Bei Proporzahlen werden für sämtliche Listen Wahlzettel erstellt, auf denen die Listenbezeichnung und Kandidatenangaben (mindestens Familien- und Vor-</p>

<b>Spalte A</b>	<b>Spalte B</b>
<p>und Wohnadresse) vorgedruckt sind, sowie Wahlzettel ohne Vordruck.</p> <p><sup>2</sup> Den Stimmberechtigten wird ein vollständiger Satz aller Wahlzettel ihres Wahlkreises zugestellt.</p>	<p>namen, Jahrgang und Wohnadresse) vorgedruckt sind, sowie Wahlzettel ohne Vordruck.</p> <p><sup>1a</sup> Bei Majorzwahlen wird pro Wahl ein einziger leerer Wahlzettel erstellt, der so viele leere Linien enthält wie Personen in die betreffende Behörde zu wählen sind. Diesem Wahlzettel wird ein Beiblatt zur Information beigelegt, auf dem zuerst alle kandidierenden Amtsinhaberinnen und Amtsinhaber und danach alle neu Kandidierenden in alphabetischer Reihenfolge nach den Anfangsbuchstaben der Familiennamen aufgeführt sind. Das Beiblatt enthält mindestens Familien- und Vornamen, Jahrgang, Wohnadresse, allenfalls den Zusatz "bisher" sowie eine allfällige Partei oder Gruppierung, die den Wahlvorschlag eingereicht hat.</p>
<p><b>§ 53</b> Ausfüllen, Auswerten und Bereinigen der Wahlzettel</p> <p><sup>1</sup> Für das Ausfüllen, Auswerten und Bereinigen der Wahlzettel gelten sinngemäss die Bestimmungen über das Proporzverfahren (§§ 42 und 44).</p> <p><sup>2</sup> Auf veränderten Wahlzetteln sind die mehr als einmal geschriebenen Kandidatennamen zu streichen.</p>	<p><b>§ 53</b> Bereinigung der Wahlzettel bei der Auswertung</p> <p><sup>1</sup> Die Wahlzettel werden inhaltlich bereinigt. Zu diesem Zwecke sind zu streichen:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) die mehr als einmal geschriebenen Kandidatennamen;</li><li>b) Namen, die im Rahmen des Wahlanmeldeverfahrens nicht form- und fristgerecht eingereicht worden sind;</li><li>c) unleserliche und ungenügend bezeichnete Kandidatennamen.</li></ul> <p><sup>2</sup> Enthält ein Wahlzettel mehr Namen als Mitglieder der betreffenden Behörde zu wählen sind, werden die überzähligen Namen gestrichen, und zwar von unten nach oben und von rechts nach links.</p>
<p><b>§ 56</b> Zweiter Wahlgang</p> <p><sup>1</sup> Erreichen im ersten Wahlgang weniger Kandidatinnen oder Kandidaten das absolute Mehr, als Mandate zu vergeben sind, oder konnten aus einem anderen Grund nicht alle Sitze besetzt werden, findet im betreffenden Wahlkreis ein zweiter Wahlgang statt.</p>	

Spalte A	Spalte B
<p><sup>2</sup> Der Regierungsrat setzt den Wahltag fest.</p> <p><sup>3</sup> Wahlvorschläge sind bis zum achtletzten Montag vor dem Wahltag, 17.00 Uhr, einzureichen. Es können auch neue Kandidatinnen oder Kandidaten vorgeschlagen werden.</p> <p><sup>4</sup> Beim zweiten Wahlgang entscheidet das relative Mehr. In der Reihenfolge der erhaltenen Stimmen sind so viele Kandidatinnen oder Kandidaten für gewählt zu erklären, als noch Mandate zu besetzen sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.</p>	<p><sup>2</sup> Zweite Wahlgänge finden am achten Sonntag nach der Hauptwahl statt.</p> <p><sup>3</sup> Wahlvorschläge sind bis zum siebtletzten Montag vor dem Wahltag, 17.00 Uhr, einzureichen. Es können auch neue Kandidatinnen oder Kandidaten vorgeschlagen werden.</p>
<p><b>§ 61</b> Ausschreibung</p> <p><sup>1</sup> Die Staatskanzlei schreibt sämtliche Wahlen zehn Wochen vor dem Wahltag im Amtsblatt aus. Gleichzeitig ist der Termin für allfällige Nachwahlen anzugeben.</p>	<p><sup>1</sup> Die Staatskanzlei schreibt sämtliche Wahlen zehn<sup>1)</sup> Wochen vor dem Wahltag im Amtsblatt aus. Gleichzeitig ist der Termin für allfällige Nachwahlen anzugeben. Allfällige Ergänzungswahlen und zweite Wahlgänge im Majorzverfahren sind am Freitag nach dem Wahltag im Amtsblatt auszuschreiben. Die Gemeinden reichen den Ausschreibungstext bis spätestens am Dienstag nach dem Wahltag, 17.00 Uhr, der Staatskanzlei ein.</p>
	<p><b>II.</b></p>
	<p><i>Keine Fremdänderungen.</i></p>
	<p><b>III.</b></p>
	<p><i>Keine Fremdaufhebungen.</i></p>
	<p><b>IV.</b></p>
	<p>Diese Änderung unterliegt dem fakultativen Referendum gemäss § 34 Kantonsverfassung<sup>1)</sup>. Sie bedarf der Genehmigung des Bundes<sup>2)</sup>. Der Regierungsrat bestimmt das In-Kraft-Treten<sup>3)</sup>.</p>

<sup>1)</sup> in Vorlage 2170.4–Laufnummer 14132: zwölf Wochen

<sup>1)</sup> BGS [111.1](#)

<sup>2)</sup> Vom Bund genehmigt am ...

<sup>3)</sup> In-Kraft-Treten am ...

Spalte A	Spalte B
	Zug, Kantonsrat des Kantons Zug Der Präsident Der Landschreiber Publiziert im Amtsblatt vom ...